

Kohlenbergbaurecht ergriffen. Grundsätzlich wird für das staatliche Kohlenbergbaurecht kein besonderes Grundbuchblatt angelegt, ebenso wenig wird das staatliche Kohlenbergbaurecht auf den Grundbuchblättern der von ihm betroffenen Oberflächengrundstücke eingetragen. Nur im Falle der Übertragung des Kohlenbergbaurechts auf einen Dritten erhält das Recht ein besonderes Blatt im Grundbuch. Entsprechend wird auch auf dem Grundbuchblatte des Oberflächengrundstücks von Amtswegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat. Dabei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben. Für die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes für das auf einen Dritten zu übertragende Kohlenbergbaurecht ist lediglich die Mitteilung der staatlichen Behörde maßgebend, von der die Übertragung ausgeht. Das Grundbuchamt kann nicht den besonderen Nachweis verlangen, daß dem Staate für das Kohlenunterirdische der in Betracht kommenden Grundstücke das staatliche Kohlenbergbaurecht zusteht. Dasselbe gilt für die Eintragung auf dem Grundbuchblatte des Oberflächengrundstücks, der der Eigentümer des Grundstücks nicht widersprechen kann.

Die Vorschrift über die Eintragung des Rechts auf dem Grundbuchblatte des Oberflächengrundstücks beruht auf verschiedenen Erwägungen, insbesondere auf Rücksichten der Sicherheit des Grundbuchverkehrs.

Überlassung der Ausübung des Kohlenbergbaurechts. Nach der bisherigen Praxis und, ohne daß dies im Allgemeinen Berggesetz ausgesprochen ist, war der Grundeigentümer oder der Inhaber eines vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechts befugt, die Ausübung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle einem anderen zu überlassen. Dies geschah meist durch einen schuldrechtlichen Vertrag, z. B. Pachtvertrag, dessen Bestimmungen der freien Vereinbarung unterlagen. An dem Kohlenbergbaurecht — Bestandteil des Grundeigentums oder abgetrennt von ihm — wurde dadurch nichts geändert. Nach dem Gesetze soll auch der Staat als Inhaber des staatlichen Kohlenbergbaurechts künftig befugt sein, solche Verträge abzuschließen und „auf solche Weise, insbesondere indem er für gewisse Flächen die Ausübung des Kohlenbergbaurechts verpachtet, eine etwa in dieser Richtung wünschenswerte weitere Heranziehung der nichtstaatlichen Unternehmer in die Wege zu leiten.“ Demgemäß wird in § 3 Abs. 5 des Gesetzes hervorgehoben, daß

(5) durch die Vorschriften in Abs. 1—4 an dem Rechte des Staates, für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, einem anderen, ohne daß sich im übrigen an diesem Rechte etwas ändert, insbesondere durch Pachtvertrag, die Ausübung des Rechtes zu überlassen, nichts geändert werden soll. § 3 Abs 5.